

Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag		Bemerkungen	Stand 09.05.2018
1.		<b>Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, Tutorinnen und Tutoren</b>				
1.1	171/9004	Studentische Hilfskräfte an Hochschulen gem. § 1 HmbHG und in wissenschaftlichen Einrichtungen	je Arbeitsstunde seit 01.10.2017 9,90 €  ab 01.10.2018 10,13 €		Bei Beschäftigung an Hochschulen gem. Leitlinie der BWF in der jeweils geltenden Fassung (09.12.2004). Hierunter fallen nur Studierende, die gemäß § 1 Absatz 3 TV-L nicht vom TV-L erfasst sind. <b>Der Entgeltsatz ist <u>nicht</u> für den Einsatz von Studierenden zu verwenden, die in anderen Bereichen oder auf anderer Grundlage als Hilfskräfte eingesetzt werden!</b> <b>121.10-12/6.0002</b>	
1.2		<i>Wissenschaftliche Hilfskräfte an staatlichen Hochschulen gem. § 1 HmbHG <u>ohne</u> abgeschlossene Hochschulausbildung</i>	<i>Monatlich</i> seit 1.10.17	<i>Monatlich</i> ab 1.10.18	<i>Nach gegenwärtigem Stand kann diese Gruppe nach in Kraft treten der geplanten Neufassung der unter 1.1. genannten Leitlinie wegfallen, sobald alle Altverträge ausgelaufen sind.</i> 121.10-12/6.2,6	
1.2.1	113/WH16	30 Stunden monatlich	297,04 €	303,90 €	120.05-5.18,1	
1.2.2	113/WH15	43 Stunden monatlich	425,76 €	435,59 €	120.05-5.18,1	
1.2.3	113/WH17	60 Stunden monatlich	594,08 €	607,80 €	121.10-12/6.2,6	
1.2.4	113/WH14	86 Stunden monatlich	851,52 €	871,18 €	121.10-12/6.2,6	
1.2.5	171/9064	<i>Wissenschaftliche Hilfskräfte an staatlichen Hochschulen gem. § 1 HmbHG <u>mit</u> abgeschlossener Hochschulausbildung</i>	je Arbeitsstunde seit 01.10.2017 = 15,61 € ab 01.10.2018 = 16,00 €		<i><u>Künftig wegfallend</u> nach Auslaufen der über den 31.12.2014 hinaus noch bestehenden befristeten Verträge.</i>	
1.3		Tutorinnen und Tutoren			Gem. § 33 HmbHG und den Satzungen der Hochschulen über die Beschäftigung von Tutorinnen und Tutoren	
1.3.1	111/7210	Unterrichts-Tutorinnen und Unterrichtstutoren mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (akademische Tutorinnen und Tutoren)	je Gruppenunterrichts- Wochenstunde ab 01.10.2018 = 181,45 €			

Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 09.05.2018
1.3.2	111/7201	Unterrichts-Tutorinnen und Unterrichts-Tutoren ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung (studentische Tutorinnen und Tutoren)	ab 01.10.2018 = 114,67 €		
1.3.3	111/7200	Studentische Tutorinnen und Tutoren in Einführungskursen	je Einzelunterrichtsstunde ab 01.10.2018 = 26,39 €		
1.3.4	111/7220	Studentische Tutorinnen und Studentische Tutoren	je Betreuungswochenstunde ab 01.10.2018 = 71,67 €	bei der HfMT, 121.10-12/5.2,8	
<b>2.</b>		<b>Praktika, praktikumsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Freiwilligendienste</b>	Bei Praktika steht die Vermittlung beruflicher Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Vordergrund. Für bei der FHH durchgeführte Praktika gilt ausschließlich die mit Schreiben 121.10-12.0003 vom 6. Juni 2016 veröffentlichte und im Profikanal eingestellte Praktika-Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), die alle bisherigen Regelungen zu Praktika ersetzt hat. Der als Anl. 1 der Richtlinie veröffentlichte Praktikantenvertrag für Praktika nach BBiG ist in der rechtlich angepassten Fassung aus November 2017 zu verwenden, der als Anl. 2 der Richtlinie veröffentlichte Praktikantenvertrag (Praktika außerhalb BBiG) bleibt unverändert.		
2.1		<b><u>Vorpraktika</u></b> (Zulassungsvoraussetzung)	monatlich		
2.1.1	160/SP7	Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten zur Erlangung der Fachhochschulreife, sofern das Praktikum nicht im Rahmen eines Schulbesuchs durchgeführt wird	280,00 €	121.10-12/4.3,1	
2.1.2	160/SP12	Studienvorbereitendes Restaurierungspraktikum für das Berufsziel Diplomrestauratorin oder Diplomrestaurator	210,00 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 09.05.2018
2.2		<b><u>Berufspraktika</u></b>			
2.2.1		Berufspraktikantinnen oder Berufspraktikanten für den Beruf der Lebensmittelchemikerin o. des Lebensmittelchemikers und der Apothekerin oder des Apothekers		122.10-5.1 121.10-12.3/5	
2.2.1.1	160/SP1	in den ersten 6 Monaten	580,00 €		
2.2.1.2	160/SP2	in den weiteren Monaten	780,00 €		
			monatlich		
2.2.2	156/ASS1	Denkmalpflegeassistentinnen und Denkmalpflegeassistenten	1.836,01 €	121.10-12/1,4	
2.3		<b><u>Pflichtpraktika</u></b> <sup>1</sup>			
2.3.1.1	161/STP1	Studierende technischer Studiengänge oder der Informatik	280,00 €		
2.3.1.2	161/STP2	Studierende anderer Studiengänge	210,00 €	121.10-12/3,5 Hiervon werden vorbehaltlich einer abschließenden Regelung auch die von der Praktikantenstelle der HAW zur Personalrekrutierung bei der FHH betreuten Praktika im Bereich „Soziale Arbeit“ erfasst.	
2.3.2	160/SP6	kurzfristiges Praktikum Studierender als Prüfungsvoraussetzung gem. Studien- oder Prüfungsordnung <sup>2</sup>	210,00 €		
2.4		<b><u>Freiwillige Praktika</u></b>			
2.4.1		Praktikum zur Berufsfelderkundung in der öffentlichen Verwaltung			
2.4.1.1	160/SP14	Praktikantinnen und Praktikanten i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG, in der Regel mit Abschluss in technischen oder Informatik-Studiengängen und der Anschlusszielsetzung eines weiteren, weiter-	280,00 €	bei einer Praktikumsdauer von über 3 Monaten, ist ab dem vierten Monat der Betrag nach 2.4.2 zu zahlen	

<sup>1</sup> Es besteht KEIN Anspruch auf Entgelt, es kann ein Betrag bis zur ausgewiesenen Höhe gezahlt werden.

<sup>2</sup> Hierzu gehören auch Vorpraktika, die nach der Zulassungsordnung zu den Studiengängen verpflichtend sind.

Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 09.05.2018
		führenden oder Erst-Studiums oder einer weiteren bzw. Erst-Berufsausbildung			
2.4.1.2	160/SP13	Praktikantinnen und Praktikanten i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG, in der Regel mit Abschluss anderer Studiengänge oder mit abgeschl. Berufsausbildung und der Anschlusszielsetzung eines weiteren, weiterführenden oder Erst-Studiums oder einer weiteren bzw. Erst-Berufsausbildung	monatlich 210,00 €	bei einer Praktikumsdauer von über 3 Monaten, ist ab dem vierten Monat der Betrag nach 2.4.2 zu zahlen	
2.4.2		Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht vom § 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG erfasst werden, d.h. ohne Anschlusszielsetzung eines weiteren, weiterführenden oder Erst-Studiums oder einer weiteren bzw. Erst-Berufsausbildung. <u>Außerdem Praktikumsverhältnisse nach 2.4.1.1 und 2.4.1.2 ab dem vierten Praktikumsmonat</u>	je Stunde siehe Bemerkungen	Maximal 50 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Stufe 1 des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe, die der angestrebten Tätigkeit entspricht, § 24 Abs. 2 TV-L ist entsprechend anzuwenden. Es ist aber mindestens ein Entgelt in Höhe des Mindestlohnes (zurzeit 8,84 €) pro Stunde zu zahlen.	
2.4.3	160/SP 15	maximal sechswöchiges (Ferien-) Praktikum von Schülerinnen und Schülern während der Schulausbildung	wöchentlich 21,50 €	Erfrischungsgeld als Kann-Leistung	
2.5	161/DS1	Duales Studium Bauingenieurwesen	monatlich ab 01.10.2017 595,00 € ab 01.04.2018 610,00 €	Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer 121.10-12/7.0002	
2.6		Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Teilnahme am Sozialen Tag der Aktion „Schüler Helfen Leben“	je Stunde 8,84 €	Aktueller Mindestlohn, zurzeit geltender Wert ausgewiesen!	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 09.05.2018
2.7		Teilnehmende am Bundesfreiwilligen- dienst (BFD) sowie den Jugendfreiwilli- gendiensten Freiwilliges Ökologisches Jahr (FOEJ) oder Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)	monatlich	FÖJ: 100.00-25.2,10 / FSJ: 100.00-25,15 (* Solange der Charakter des ehrenamtlichen, freiwilligen und insbesondere zusätzlichen Einsatzes eindeutig gewahrt bleibt, der Einsatz also unverändert nicht als Arbeitnehmertätigkeit gedeutet werden kann, können die Beträge bis maximal zu den genannten Höchstbeträgen (**) überschritten werden, sofern dem Überschreiten eine Erstattung von Dritten gegenübersteht, die zu einer entsprechenden Haushaltsentlastung für die FHH führt.	
2.7.1	164/FSJ 165/FOEJ	bei Gewährung von freier Unterkunft und Verpflegung	205,00 €	(**) maximaler Höchstbetrag 390 € (§ 2 Nr. 4a BFDG)	
2.7.2	440/V	Zusätzlich zu 2.7.1, wenn keine freie Verpflegung gewährt wird	100,00 €	Nicht neben 2.7.4 zu zahlen (**) maximaler Höchstbetrag 246 € (§ 2 SvEV)	
2.7.3	440/U	Zusätzlich zu 2.7.1, wenn keine freie Unterkunft gewährt wird	100,00 €	Nicht neben 2.7.4 zu zahlen (**) maximaler Höchstbetrag 226 € (§ 2 SvEV)	
2.7.4	440/UV	Zusätzlich zu 2.7.1, wenn weder freie Unterkunft noch freie Verpflegung ge- währt werden	200,00 €	Nicht neben 2.7.2 oder 2.7.3 zu zahlen (**) maximaler Höchstbetrag 472 € (§ 2 SvEV)	
<b>3.</b>		<b>Stundenweise Beschäftigte im medi- zischen Bereich</b>			
			je Arbeitsstunde		
3.1.	171/9011	nebenamtliche Ärztinnen und Ärzte	30,22 €		
3.2	171/9012	nebenberufliche Ärztinnen und Ärzte	30,22 €		
3.3	171/9013	Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte	30,22 €		
3.4	171/9015	freiberufliche Ärztinnen und Ärzte	30,22 €		
3.5	171/9021	freiberufliche Fachärztinnen und Fach- ärzte für Orthopädie	37,65 €	122.20-1.3,26	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 09.05.2018
3.6	171/9022	nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte des Psychiatrischen Notdienstes bis 8 Bereitschaftsdienste im Monat	je Bereitschaftsstunde  22,29 €	122.20-1/1.2,4	
3.7	171/9016	Wegegeld, (Unkostenerstattung und Wegezeitgeld)	je Beratungstag  5,99 €		
3.8	170/E9	Leiterinnen u. Leiter von psychiatrischen Gruppen (sog. Patientenklub)	je Arbeitsstunde  18,71 €	121.20-1.4,7	
3.9	178/9201	Kursleiterinnen und Kursleiter Orthopädisches Haltungsturnen	je Kurs monatlich jeweils 8 Stunden  226,52 €	121.20-11.2,1	
<b>4.</b>		<b>Beschäftigte im Sozial- und Erzie- hungsbereich</b>	je Arbeitsstunde		
4.1		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Er- ziehungsberatungsstellen		150-70-5/13,8	
4.1.1	172/9601	Team-Mitglieder in der Einzelberatung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung	27,55 €	4 Stunden Höchstzahl einschl. 0,5 Std. für Vor- und Nachberei- tung	
			je Arbeitsstunde		
4.1.2	172/9603	Team-Mitglieder in der Einzelberatung ohne abgeschlossene wissen- schaftliche Hochschulausbildung	21,54 €	3,5 Stunden Höchstzahl einschl. 0,5 Std. für Vor- und Nachbe- reitung	
4.2		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppenberatung			
4.2.1	171/9604	Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung	27,55 €	2,5 Stunden Höchstzahl einschl. 0,5 Std. für Vor- und Nachbe- reitung	
4.2.2	172/9608	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Assistenz der Gruppenleitung	18,71 €	2,5 Stunden Höchstzahl einschl. 0,5 Std. für Vor- und Nachbe- reitung	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 09.05.2018
4.3	172/9607	Leiterinnen und Leiter einer diagnostischen Beobachtungsgruppe	17,48 €	2,0 Stunden Höchstzahl einschl. 0,5 Std. für Vor- und Nachbereitung	
			je Beratungsstunde		
4.4		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Vertrauensstelle für Ehe-, Partnerschafts- und Trennungsberatung (keine Sozialpädagogen. bzw. Sozialarbeiter, da im TV-L geregelt)	27,55 €	150.60-14/1,V5	
4.5		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Elternschulen	monatlich	150.70-5/13,1	
4.5.1	132 / 6B1	teilzeitbeschäftigte Leiterinnen und Leiter von Elternschulen mit einer Inanspruchnahme von mindestens 30 Std.	485,40 €		
4.5.2	132 / 6B2	teilzeitbeschäftigte Leiterinnen und Leiter von Elternschulen mit einer Inanspruchnahme von mindestens 40 Std.	647,20 €		
4.5.3	132 / 4B3	teilzeitbeschäftigte Leiterinnen und Leiter von Elternschulen mit einer Inanspruchnahme von 60 – 78 Std.	970,80 €		
			je Arbeitsstunde		
4.5.4	172 / 9613	Stundenweise Vertretung der Leitung von Elternschulen (nur bei längerer Abwesenheit, z.B. Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaub, Sonderurlaub)	15,55 €	(nur bei längerer Abwesenheit, z. B. Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaub, Sonderurlaub)	
4.6	170 / E 13	Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen (z. B. Psychologinnen und Psychologen) in entsprechender Tätigkeit als freiberufliche Honorarkräfte bei ambulanten Hilfen zur Erziehung nach §§ 28 bis 31 KJHG	25,32 €	121.20-1.6,17	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 09.05.2018
<b>5.</b>		<b>Stundenweise Beschäftigte bei pädagogischen Einrichtungen</b>			
5.1		Leiterinnen und Leiter von Interessengruppen in Jugendfreizeitstätten im Rahmen der mobilen Kinder- und Jugendarbeit und der stadtteil-orientierten Sozialarbeit und Mitarbeit in den ambulanten Betreuungs-objekten für junge Straffällige	für mind. 2 Arbeitsstunden einschl. Vor- und Nachbereitung	150.70-5/13.2,2	
5.1.1	172/9605	politische und soziokulturelle Jugend- und Sozialarbeit, Bildungsarbeit mit audiovisuellen Medien, fremdsprachlichen Diskussionen, Lebenshilfe (Vorbereitung auf Ehe und Familie u. ä.)	56,13 €		
5.1.2	172/9606	musische, technische und sportliche Betätigung für Kinder, Jugendliche und Eltern, Lesezimmer für Kinder und Jugendliche	52,44 €		
5.2.1		Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter mit umfassenden Kenntnissen und pädagogischen Fähigkeiten in Sommerfreizeitstätten	wöchentlich 194,16 €		
5.2.2		Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter mit umfassenden Kenntnissen und pädagogischen Fähigkeiten in Hobbygruppen	wöchentlich 194,16 €		
5.2.3		Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter mit umfassenden Kenntnissen und pädagogischen Fähigkeiten auf Wochenendseminaren	Je Wochenende 194,16 €		



Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 09.05.2018
5.3			je Nebenbeschäftigungs- auftrag für mind. 4 Ar- beitsstunden		
5.3.1	172/9602	Nebenamtliche und nebenberufliche Leiterinnen und Leiter (anstelle einer hauptamtlichen Kraft) bei Veranstaltun- gen (z. B. Freizeitprogramm, Jugendför- derung)	77,75 €	150.70-5/13.2,2	
			je Nebenbeschäftigungs- auftrag für mind. 2 Ar- beitsstunden		
5.3.2	172/9609	Nebenamtliche und nebenberufliche Leiterinnen und Leiter (anstelle einer hauptamtlichen Kraft) auf pädagogisch geleiteten Kinderspielplätzen	31,10 €	150.70-5/13.2,2	
5.4	172/9612	Helferinnen und Helfer in der Kinder- und Jugendfreizeitarbeit sowie in den ambulanten Betreuungsobjekten für junge Straffällige auf pädagogisch gelei- teten Kinderspielplätzen (Spielplatz- heim) oder bei Veranstaltungen	je Arbeitsstunde 13,30 €		
5.5	172 / 9610	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sozi- altherapeutischen Gruppen und Interes- sengruppen	je Abend für mind. 2 Ar- beitsstunden 32,36 €	150.70-5/13.2,2	
<b>6.</b>		<b>Lehrkräfte</b>			
6.1		Unterhaltszuschuss für Teilnehmer- innen und Teilnehmer an den Anpassungslehrgängen der Hoch- schuldiplome für die Lehrämter (EG- Richtlinien)	monatlich	111.00-31/2.28,3	
6.1.1	134/AL11	Grund-, Haupt- und Realschulen (ein- schließlich pädagogischer Fachrichtun- gen)	1.355,60 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 09.05.2018
6.1.2	134/AL14	Gymnasien und beruflichen Schulen	1.390,04 €		
6.2		Studienreisen von teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrern	täglich 2 Stundensätze Unterrichts-Vergütung	150.70-5/1,12 150.70-5/01.8,1 (Unterrichtvergütung Gruppe 1, aktuell = 49,90 €)	
6.3	152/FSA	Ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten	monatlich  880,00 €	121.40-3.003,19 (inkl. 30 € Versicherungszuschlag)	
6.4		Gastlehrerinnen und Gastlehrer aus China	924,50 €	121.40-3.4,12	
			je Unterrichtseinheit (45 Minuten)		
6.5	171 / 9034	Freiberufliche Honorarkräfte an Ganztagschulen	18,82 €	121.20-1/1.5,7 (Nach „Vereinbarung Unterrichtvergütung“ Gruppe 7)	
6.6	152/OLK	Ortslehrkräfte im Weiterbildungsprogramm des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD)	1.000 €	BSB - 121.40-3.000,19	
<b>7.</b>		<b>Sonstige stundenweise Beschäftigte</b>			
7.1		Gesprächsdolmetscherinnen und Gesprächsdolmetscher sowie sonstige Sprachmittlerinnen und Sprachmittler		An anderer Stelle geregelte Entgelte für Dolmetscherinnen und Dolmetscher, wie z. B. die in der Hamburgischen Kommunikationshilfe-VO (HmbKHVO) geregelten Entgelte für Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und –Dolmetschern, sind nicht Bestandteil der „Übersicht“.	
7.1.1		Gesprächsdolmetscher/in mit Studienabschluss (FH/Uni), gleichwertiger abgeschlossener berufsschulischer Ausbildung oder Bestellung zur/zum allgemein vereidigten Dolmetscher/in bzw. Übersetzer/in	je Arbeitsstunde  28,72 €		
7.1.2		Gesprächsdolmetscher/in mit fremdsprachlicher Berufsausbildung und Beherrschung von mindestens zwei Fremdsprachen	24,95€		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 09.05.2018
7.1.3		Gesprächsdolmetscher/in mit fremd- sprachlicher Berufsausbildung	23,31 €		
7.1.4		Gesprächsdolmetscher/in mit Erfahrung aus mehrjähriger Übermittlungstätigkeit	22,28 €		
7.1.5		Sprachmittler/in (IHK)	21,57 €		
7.1.6		sonstige Sprachmittler/in	20,73 €		
7.2	171/9050	Organistinnen und Organisten sowie Kantorinnen und Kantoren	17,48 €	121.20-1.2,3	
7.3		freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim TP-Report	je 50 Zeilen 17,96 €	121.20-13.2,1	
7.4		Weblesungen	monatlich 415,26 €	121.20.13.2,5	
7.5		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für sta- tistische Erhebungen (Heiminterviewerinnen und Heiminter- viewer sowie Heimsigniererinnen und Heimsignierer)	Sonderregelung	121.20-1.4,15 (Bei Bedarf Werkvertrag)	
7.6	entfallen				
7.7		Katastrophenschutz, Deichverteidigung, Sturmflut und Zivilverteidigung	je Arbeitsstunde	(* ) Die in der Übersicht ausgewiesenen Beträge für Rufbereit- schaftsentschädigungen und Bereitschaftsdienste sind <u>nicht</u> für im Rahmen eines Hauptarbeitsverhältnisses erbrachte Zeiten zu verwenden, hierfür ist die Berechnung der Beträge nach nach den tariflichen Bestimmungen (§ 8 Abs. 5 TV-L) vorzunehmen.	
7.7.1	414/-	Einsätze und Übungen (von anderen Behörden veranlasst)	24,32 €	150.60-2/9.4,1	
7.7.2	416/-	Einsätze und Übungen (von der BIS veranlasst)	24,32 €	150.60-14/3.4,1	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 09.05.2018
7.7.3	418/-	Rufbereitschaftsentschädigung	3,04 €	bis 12 Stunden je angefangene Stunde	
	418/1	(*) Bemerkung zu 7.7 beachten	48,64 €	ab 12 Std. Mo-Fr als Tagespauschale	
	418/2		97,28 €	ab 12 Std. Sa, So, Feiertag als Tagespauschale	
7.7.4	417/-	Einsatz im Sturmflutwarndienst (WADI)	je Arbeitsstunde 25,62 €	151.90-20.2,2	
7.7.5	419/-	Rufbereitschaftsentschädigung (WADI)	3,20 €	bis 12 Std. je angef. Std.	
	419/1	(*) Bemerkung zu 7.7 beachten	51,24 €	ab 12 Std. Mo-Fr als Tagespauschale	
	419/2		102,48 €	ab 12 Std. Sa, So, Feiertage als Tagespauschale	
7.8		Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst in der Luftaufsicht (außer Beamte)	monatlich	121.40-13/5.2,3	
		(*) Bemerkung zu 7.7 beachten			
7.8.1	341/1	Entgeltgruppe 10	324,49 €		
7.8.2	341/2	Entgeltgruppe 11	335,62 €		
7.9	289	Notbrunnenwartinnen und Notbrunnenwarte	jährlich 78,35 €	150.70-7.3,4	
			Monatlich 6,53 €		
7.10		Schutzraumwartinnen und Schutzraum- warte	je Schutzraum monatlich	150.60-2/1, Sch 6	
7.10.1	290/1	100 – 400 Schutzplatzräume	26,12 €		
7.10.2	290/2	401 – 800 Schutzplatzräume	45,75 €		
7.10.3	290/3	über 800 Schutzraumplätze	63,89 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 09.05.2018
7.11		Entschädigung für die Durchführung von Ehrungen	je Arbeitsstunde 26,12 €	102.50-5.9,5	
7.12		Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter bei Veranstaltungen	je Arbeitsstunde		
7.12.1	434/6	Garderobenannahme und Garderobenausgabe	11,79 €		
7.12.2	420/1 380/-	Hallenmeisterinnen und Hallenmeister	26,29 €		
7.12.3	420/2	Aufsichtskräfte	20,87 €		
			Je Veranstaltung		
7.12.4	421/-	Aufbauhelferinnen und Aufbauhelfer	212,72 €		
			Je Arbeitsstunde		
7.12.5	420/3	WC-Reinigungskräfte	15,84 €		
7.13	429/-	Sportplatzwartinnen und Sportplatzwarte bei Inanspruchnahme in den Abendstunden (sog. Lichtgeld)	je Abend 36,10 €	bei Benutzung der Sportanlagen in den Abendstunden für mindestens 3 Stunden 130.10-5/1.7,12	
7.14		Personen mit einfachen Tätigkeiten im Bereich der ambulanten Drogen- und Suchthilfe	je Arbeitsstunde 13,30 €	In Zuwendungsbereichen der BGV; ggf. zuzüglich Zeitzuschläge i. S. von § 8 TV-L	
7.15		Bienenwartin / Bienenwart	Je Arbeitsstunde 29,95 €	§ 24 Tiergesundheitsgesetz vom 15.12.2015 i. V. § 1 Absatz 2 Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz	
7.16		Ziehungsaufsicht über Staatslotterien und gemeinnützige Lotterien	Je Ziehung 75,00 €	Behörde: BIS, gilt bis zur Übernahme in die Nebentätigkeitsentgeltordnung	

Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 09.05.2018
8.		<b>Prüfungs- und Nebentätigkeiten</b>		Die hauptamtliche Übertragung von Lehr- u. Prüftätigkeit umfasst alle Aufgaben (Klausurentwicklung, -aufsicht, -korrektur, Prüfungsvorbereitung, Prüfung, Prüfungsvorsitz). Diese sind mit der regulären Bezahlung / Besoldung abgegolten. Für die nebenamtliche Wahrnehmung der Aufgaben kann dies nicht vorausgesetzt werden. Hier werden die Lehrtätigkeit und die im diesem Rahmen parallel abzunehmenden Prüfungen (Referate, „kleine Klausuren“, Multiple Choice Aufgaben) mit der regulären Bezahlung/Besoldung abgegolten. Prüfungsausschusstätigkeiten, insbesondere der Vorsitz, aber auch die „großen Klausuren (Laufbahnprüfungen, Ausbildungsabschlussprüfungen, u. ä.) sind gesondert zu vergüten. Die Entgeltsätze sind gültig bis zur Übernahme in die zukünftige Nebentätigkeitsverordnung	
8.1		Nebenamtliche Mitglieder der Prüfungsausschüsse für Laufbahnprüfungen und Mitglieder in den Prüfungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)		150.70-4.4,7	
			Je Arbeitsstunde	Täglich höchstens für 3 Stunden, außer in begründeten Einzelfällen.	
8.1.1		Vorsitzende/r	11,05 €		
8.1.2		Beisitzerinnen und Beisitzer bzw. Mitglieder des Prüfungsausschusses	8,84 €		
8.1.3		Bewerten von schriftlichen Prüfungsarbeiten im Rahmen von Laufbahnprüfungen, Prüfungen nach dem BBiG u.ä.	je Prüfungsarbeit		
8.1.3.1		Bewerten einer Kurzklausur (bis 120 Minuten Bearbeitungszeit durch Prüfling).	4,35 €		
8.1.3.2		Bewerten einer Langklausur (über 120 Minuten Bearbeitungszeit durch Prüfling)	7,65 €		
8.2.		Externe Prüfaufsichten Heilberufe	Je Arbeitsstunde		
8.2.1.1		Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten	59,64 €		

Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag		Bemerkungen	Stand 09.05.2018
8.2.1.2		bei Prüfungsvorsitz	74,55 €			
8.2.2.1		Pharmazeutinnen und Pharmazeuten	55,10 €			
8.2.2.2		bei Prüfungsvorsitz	68,88 €			
8.2.3.1		Sonstige mit prüfungsadäquatem Fachwissen	50,64 €			
8.2.3.2		Bei Prüfungsvorsitz	63,30 €			
8.2.3.3		Beisitzer/in	8,84 €		Mindestlohn, zurzeit aktueller Wert ausgewiesen	
8.3		Nebenamtliche Richterinnen und Richter als Notarprüferin und Notarprüfer	je Prüfung 200,00 €			
8.4	288/	Nebenamtliche Richterinnen u. Richter für die Heilberufgerichtsbarkeit	monatlich			
8.4.1	288/1	Präsidentin / Präsident am Berufungsgeschichtshof und Vorsitzende am Berufungsgericht für Heilberufe	204,52 €		Bei der JB 150.60-18.2	
8.4.2	288/2	Richterliche Beisitzerin/ richterlicher Beisitzer am Berufsgericht für Heilberufe	168,73 €			
<b>9.</b>		<b>Hochschulen</b>				
9.1		Professorin oder Professor (vormals Ia)	je Semester- wochen-std. mtl.	je Einzel- stunde		
9.1.1	110/7021	HfMT		105,35 €		
9.1.2	110/7001		351,17 €			
9.1.3	110/7031	HFBK		105,35 €		
9.1.4	110/7011		351,17 €			
9.2		Professorin oder Professor (vormals Ib)				

Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 09.05.2018
9.2.1	110/7022	HfMT		97,21 €	
9.2.2	110/7002		324,06 €		
9.2.3	110/7032	HFBK		97,21 €	
9.2.4	110/7012		324,06 €		
9.3		Dozentin oder Dozent (vormals II)			
9.3.1	110/7023	HfMT		77,97 €	
9.3.2	110/7003		259,92 €		
9.3.3	110/7033	HFBK		77,97 €	
9.3.4	110/7013		259,92 €		
9.4		Dozentin oder Dozent (vormals III)			
9.4.1	110/7024	HfMT		58,26 €	
9.4.2	110/7004		194,17 €		
9.4.3	110/7034	HFBK		58,26 €	
9.4.4	110/7014		194,17 €		
9.5		Assistentin oder Assistent HFBK (vormals III)			
9.5.1	110/7035			34,94 €	
9.5.2	110/7015		116,48 €		
9.6		Assistentin oder Assistent HFBK (vormals IV)			
9.6.1	110/7036			32,50 €	
9.6.2	110/7016		108,36 €		



Lfd. Nr.	Lohnart/ Schlüssel	Berufsbezeichnung	Zahlbetrag	Bemerkungen	Stand 09.05.2018
9.7		Lehrbeauftragte/ Gastprofessuren/ Ver- tretungsprofessuren			
9.7.1	entfallen				
9.7.2	109/7060	Professorin oder Professor W 1 (HfMT/HFBK)	246,62 €		9.7.2 – 9.7.8 Entsprechend § 32 HmbHG (<1/2 = nebenb.)
9.7.3	109/7061	Professorin oder Professor W 2 (HfMT/HFBK)	271,33 €		
9.7.4	109/7707	Professorin oder Professor W 2 (HfMT)		79,42 €	
9.7.5	109/7062	Professorin oder Professor W 3 (HfMT/HFBK)	320,42 €		
9.7.6	109/7063	Professorin oder Professor W 1 (HfMT/HFBK)	369,94 €		
9.7.7	109/7064	Professorin oder Professor W 2 (HfMT/HFBK)	406,97 €		
9.7.8	109/7065	Professorin oder Professor W 3 (HfMT/HFBK)	491,66 €		
9.8	133/GP2	Gastprofessorin oder Gastprofessor	monatlich 4.996,67 €		121.10-1.6,20 Abweichend erhalten Gastprofessoren an der HAW Entgelt entsprechend der Besoldungsgruppe W2 HmbBesG
9.9		Korrekturassistentin oder Korrekturas- sistent	je Korrektureinheit 4,68 €		120.10-1.7,12 121.10-12/6.2,6
9.10	108/RSP	Professorinnen in der Tätigkeit einer Fachvertreterin bzw. Professoren in der Tätigkeit eines Fachvertreters	Monatlich 1.149,95 €		121.10-10.3,1
9.11		Seniorprofessor	Einzelfallbezogener Pauschalbetrag		